

**440. Baulinien.** Der Gemeinderat Bülach berichtete am 28. Januar 1937, daß er mit Beschluß vom 30. Dezember 1936 die Baulinien an der Unterwegstraße von der Winterthurer- bis zur Nußbaumerstraße mit einem gegenseitigen Abstand von 20 m festgesetzt habe. Die Ausschreibung sei am 8. Januar 1937 im kant. Amtsblatt erfolgt. Innert der angesetzten Frist sei kein Rekurs eingegangen. (Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 27. Januar 1937).

Das betreffende Gemeindegebiet ist dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt (7. September 1903). Die Unterwegstraße III. Klasse verbindet die Winterthurer- mit der Nußbaumerstraße und führt durch ein in letzter Zeit mehr und mehr für bauliche Zwecke in Betracht fallendes Gelände nördlich des Städtchens Bülach.

Der gegenseitige Abstand der Baulinien beträgt 20 m. Diese liegen symmetrisch zur künftigen Achse eines Ausbaues mit Korrektur. Wenn die Fahrbahn zu gegebener Zeit auf 6 m verbreitert wird, so verbleiben beidseits Vorgärten von je 7 m, die auch für die Erstellung von ein- oder beidseitigen Trottoiren ausreichen. Die Baulinien schließen an früher erfolgte und genehmigte Festsetzungen bei Nebenstraßen an und weisen genügende Abschrägungen auf.

Von der Festlegung der Niveaulinie nimmt die Gemeindebehörde vorderhand Umgang, bis das Ausbauprojekt verwirklicht werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Bülach mit Beschluß vom 30. Dezember 1936 festgesetzten Baulinien (Abstand 20 m) an der Unterwegstraße III. Klasse werden nach der Vorlage des Gemeinderates vom 28. Januar 1937 genehmigt.

II. Der Gemeinderat hat vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rückschluß eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Februar 1937.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. Dufour*

